

Satzung

Bundesverband Veranstaltungssicherheit (bvvs)

Präambel

Der Bundesverband Veranstaltungssicherheit versteht sich als übergreifende Interessenvertretung aller im Bereich der Veranstaltungssicherheit tätigen und an der Verbesserung der ganzheitlichen Sicherheit von Veranstaltungen interessierten Personen, Einrichtungen und Unternehmen.

Der Bundesverband Veranstaltungssicherheit versteht unter „Veranstaltungssicherheit“ alle Aspekte, die zur Sicherheit von Veranstaltungen im weitesten Sinne beitragen können, so unter anderem die Besuchersicherheit, Besucherlenkung bzw. Crowdmanagement, Arbeitssicherheit, Technik und Materialien, Rechts- und Vertragsfragen, Umweltschutz und Lärmschutz, Hygiene und Gesundheitsschutz.

Der Bundesverband Veranstaltungssicherheit schließt explizit alle an der Veranstaltungssicherheit Beteiligten ein, gleichgültig, ob deren Hintergrund der einer Behörde, der Gesetzgebung, eines Betreibers oder Veranstalters, einer Hilfsorganisation, eines im Veranstaltungsschutz tätigen Bewachungsunternehmens, eines anderen Dienstleisters oder beispielsweise eines Herstellers von Sicherheitsmaterialien oder eines Anbieters von Sicherheitslösungen ist.

Der Bundesverband Veranstaltungssicherheit versteht sich darüber hinaus ausdrücklich auch als Unterstützer ehrenamtlicher, nicht-kommerzieller Veranstalter – um auch diese möglichst weitgehend im Interesse ganzheitlicher Sicherheit zu beraten und begleiten.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Bundesverband Veranstaltungssicherheit folgende Satzung.

Geschlechtsbezogene Formulierungen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bundesverband Veranstaltungssicherheit**“. Als Abkürzung führt der Verein die Buchstaben „bvvs“ klein geschrieben.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe,
 - a. die Stärkung eines Bewusstseins für Veranstaltungssicherheit auf gesellschaftlicher, politischer und bildender Ebene und die positive Akzeptanz bei allen Verantwortlichen, Beteiligten und Besuchern zu fördern,
 - b. eine umfassende und fortlaufende Verbesserung der Sicherheit auf Veranstaltungen für Besucher, Mitwirkende und Beschäftigte zu erreichen,
 - c. Entwicklung, Durchsetzung und fortlaufende Verbesserung von überprüfbaren und neutralen Qualitätsmaßstäben und Zertifizierungen für alle Bereiche der Veranstaltungssicherheit anzuregen, zu fördern und zu schaffen,
 - d. Forschung, Entwicklungen und statistische Erhebungen im Bereich der Veranstaltungssicherheit zu initiieren und zu fördern,
 - e. Änderungen in der Ausbildung der Veranstaltungsbranche mit Blick auf die Veranstaltungssicherheit zu bewirken und zu unterstützen,
 - f. die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Unternehmen im Interesse der Veranstaltungssicherheit und der Entwicklung der Branche zu fördern,
 - g. die Interessen der Veranstaltungssicherheitsbranche gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, anderen Verbänden und dergleichen wahrzunehmen,
 - h. die Wahrnehmbarkeit der Veranstaltungssicherheit im Rahmen von Veröffentlichungen, eigenen Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und dergleichen zu fördern,

- i. sich für einheitliche und umfassende rechtliche Grundlagen und die Schaffung der dafür erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Normen sowie entsprechender Kontrollmechanismen einzusetzen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Veröffentlichung von Fachbeiträgen,
 - b. Teilnahme an Fachtagungen und dergleichen,
 - c. Veranstaltung von Fachtagungen, Vortragsreihen und dergleichen,
 - d. Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Aufarbeitung relevanter Themen,
 - e. Unterstützung der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung,
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Institutionen und politischen Gremien,
 - g. Kooperation mit Fachleuten und Wissenschaft,
 - h. Gestellung von Sachverständigen,
 - i. Schaffung und Durchsetzung eines Ethik-Kodex für die Vereinsmitglieder.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine gewerblichen Interessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ergibt sich aus § 2.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für den Aufwendungsersatz oder eine Beauftragung gilt § 11 der Satzung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden. Jede juristische Person, jeder Verein und jede Gesellschaft haben nach Maßgabe der Satzung als Mitglied nur eine Stimme, die durch einen Vertreter wahrgenommen werden kann, der seine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe auf Anforderung nachweisen muss; ein gesetzlicher Vertreter dieses Mitglieds ist im Zweifel immer stimmberechtigt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag jedes Mitglieds und durch Beschluss der Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Veranstaltungssicherheit im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
4. Es gibt verschiedene Mitgliedsstufen, die jeweils unterschiedliche Mitgliedsrechte haben, die sich aus der Satzung und der Mitglieder- und Beitragsordnung ergeben. Je nach Mitgliedsstufe muss das Mitglied bestimmte, in der Mitglieder- und Beitragsordnung festgelegte Kriterien erfüllen. Es gibt „Ordentliche Mitglieder“, „Angeschlossene Mitglieder“, „Fördermitglieder“, „Ehrenmitglieder“ und „Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer“ sowie Verbandsmitgliedschaften. Soweit in der Satzung oder in Ordnungen nicht ausdrücklich diese Begriffe genannt sind, sind alle Mitglieder unabhängig von ihrer Einstufung gemeint. Ordentliche und Angeschlossene Mitglieder unterwerfen sich dem Ethik-Kodex.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Das Aufnahmeverfahren folgt den Regularien der Mitglieder- und Beitragsordnung.
6. Die Mitgliedschaft kann enden
 - a. durch Austritt bzw. Kündigung;
Der Austritt kann jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

- b. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - i. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - ii. Eine Streichung kann erfolgen,
 - 1. wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als drei Monate rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist, oder wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten,
 - 2. bei rechtskräftiger Schließung des Betriebes durch eine Behörde oder bei rechtskräftiger Untersagung des Betriebes,
 - 3. bei Auflösung des Verbandes bei Verbandsmitgliedschaft,
 - 4. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung des Insolvenzeröffnungsantrages mangels Masse.
 - c. durch Ausschluss;
 - i. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
 - ii. Ein Ausschluss kann erfolgen bei vorsätzlicher Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung, oder bei vereinschädigendem Verhalten, oder wenn das Verhalten den Vereinszweck oder die Bestrebungen der Veranstaltungssicherheit beschädigt oder wenn das Mitglied dem Kodex unterworfen ist und wiederholt oder hartnäckig gegen den Kodex verstößt.
 - iii. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - iv. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
 - d. oder durch Tod.
 - e. Die Mitgliedschaft von Schülern, Auszubildenden, Studierenden und Lehrern endet mit dem Ende der Ausbildung, des Studiums bzw. der hauptberuflichen Lehrtätigkeit.
7. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruhen lassen, soweit gegen das Mitglied behördliche, gerichtliche oder vereinsdisziplinäre Verfahren laufen. In diesem Fall ruhen die Rechte des Mitgliedes. Hiervon nicht betroffen sind noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Hiervon nicht betroffen sind noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 9. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Bei unterjähriger Mitgliedsaufnahme wird der volle Jahresbeitrag mit dem Beschluss über die Aufnahme als Mitglied fällig, soweit nicht der Vorstand im Ausnahmefall anderes beschließt.
3. Der Beitrag wird innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres fällig, bei einem Neueintritt nach dem 01.04. eines jeden Jahres jedenfalls binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses.
4. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung statt.
5. Bei schriftlichen Mahnungen zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand eine Kostenpauschale von 5,00 € je Mahnung geltend machen. Bankkosten einer Rücklast bei fehlgeschlagenem Einzug sind vom Mitglied zu erstatten.
6. Ehrenmitglieder sind aufnahmegebühr- und beitragsfrei.
7. Schüler, Auszubildende, Studierende und Lehrer als Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit und zahlen einen stark vergünstigten Mitgliedsbeitrag.
8. Das Weitere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die Bestimmungen von Satzung sowie der Ordnungen an.
2. Die Rechte des Mitglieds stehen diesem erst nach vollständiger Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages zu, soweit die Satzung nichts anderes festlegt.
3. Besondere Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder:
 - a. Jedes Ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antragsrechts, Diskussionsrechts, Stimmrechts und Wahlrechts in Mitgliederversammlungen gemäß der Regelung in § 6 Absatz 6 teilzunehmen.
 - b. Jedes Ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur in einem nachgewiesenen Krankheitsfall zulässig und kann nur schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes und nicht ausgeschlossenes Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied erfolgen. Mehr als eine Stimme darf ein Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied nicht auf sich übertragen lassen. Das Ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat den Krankheitsnachweis und die Stimmübertragung des erkrankten Ordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds vor der Abstimmung vorzulegen.
 - c. Das Ordentliche Mitglied unterwirft sich nachweislich der jeweils aktuellen Fassung des Ethik-Kodex des Verbandes.
4. Besondere Rechte der übrigen Mitglieder:

Jedes Angeschlossene Mitglied und jeder Verband im Rahmen einer Verbandsmitgliedschaft ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch das Anwesenheitsrecht oder die Ausübung des Antragsrechts und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Werden aus einem Unternehmen, dazu zählen auch verbundene Unternehmen und Konzernunternehmen, mehrere Beschäftigte stimmberechtigtes Mitglied, so haben diese Mitglieder zusammen zwei Stimmen. Die Stimmen können einvernehmlich auf zwei Mitglieder aus dem Unternehmen vereinigt werden. Sind sich die mehreren Mitglieder nicht einig, gilt im Zweifel das Mehrheitsprinzip aus den Stimmen dieser mehreren Mitglieder; bei Stimmgleichheit gelten die beiden Stimmen als „Enthaltung“.
6. Bei einem Mitglied, das juristische Person ist, können deren gesetzliche Vertreter gewählt werden, soweit für das Mitglied die in der Satzung für die Wahl geltenden Vorschriften erfüllt sind.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern.
8. Jedes Mitglied kann ungeachtet sonstiger Rechte Einblick in die Vereinsunterlagen inklusive der Buchhaltungsunterlagen verlangen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dem Verlangen zustimmt. Etwaige Kosten trägt das Vereinsmitglied. Das Mitglied hat über die im Rahmen der Einsicht erlangten Informationen über personenbezogene Daten anderer Mitglieder unbedingtes Stillschweigen zu bewahren und dies dem Vorstand gegenüber schriftlich zu versichern. Die Einsicht in die Unterlagen darf nicht zu kommerziellen oder werblichen Zwecken genutzt werden, sondern dient nur der Ausübung von Mitgliederrechten. Die Einsicht findet grundsätzlich am Sitz des Vereins bei Anwesenheit mindestens eines Vorstandsmitglieds oder vom Vorstand berufenen Vertreters statt.
9. Jedes Mitglied kann eine Abschrift des Protokolls einer Mitgliederversammlung, des genehmigten Haushaltsplanes, des Rechenschaftsberichts, des Berichts des Schatzmeisters, des Kassenprüfungsberichts und/oder sonstiger in der Mitgliederversammlung vom Vorstand verwendeten Unterlagen oder jedenfalls Einsicht in diese Unterlagen verlangen. Etwaige Kosten trägt das Mitglied.
10. Das Übrige ergibt sich aus der Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
- b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c. Entgegennahme des Berichts des Ausschusses für Qualitätssicherung und Standardisierung,
- d. Entlastung des Vorstands,
- e. Entlastung der Kassenprüfer,
- f. Entlastung des Ausschusses für Qualitätssicherung und Standardisierung,
- g. Wahl und Abwahl des Vorstands,
- h. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
- i. Genehmigung des Haushaltsplanes,
- j. Genehmigung des Ethik-Kodex,
- k. Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ordnungen,
- l. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- m. Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- n. Beschlussfassung über eingegangene und gestellte Anträge,
- o. Änderungen der Satzung,
- p. Auflösung des Vereins.

Das Antragsrecht, das Diskussionsrecht, das Stimmrecht usw. der einzelnen Mitglieder in den einzelnen Mitgliedsarten sind in § 6 geregelt.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand im Turnus von zwei Geschäftsjahren einberufen. Die Mitgliederversammlung muss jeweils innerhalb von vier Monaten nach diesem Turnus stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (z.B. Telefonkonferenz, Webkonferenz) durchgeführt werden. Bei einer virtuellen Versammlung ist ähnlich der nicht-virtuellen körperlichen Versammlung die Teilnahmefähigkeit festzustellen. Den Mitgliedern ist bei einer virtuellen Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, an einem bestimmten Ort, im Zweifel dem Vereinssitz, körperlich anwesend zu sein und von dort an der virtuellen Versammlung teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen, die als real-körperliche einberufen sind, ist eine virtuelle Teilnahme (z.B. über Telefon) nicht möglich.
5. Einberufungsberechtigt und -verpflichtet sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes einzeln oder gemeinsam.
6. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (Post, Fax, E-Mail, SMS o.Ä. oder auch im Rahmen einer Vereinszeitschrift o.Ä.) zu erfolgen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn die Sendung zwei Werktage vor dem Beginn dieser Frist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg am Vortag des Fristbeginns versendet worden ist.
7. Die Tagesordnung muss die Punkte aus Absatz 2 enthalten, sofern diese nicht satzungsgemäß einer späteren turnusgemäßen Mitgliederversammlung vorbehalten sind, sowie
 - a. Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - b. Verschiedenes.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch einen der vertretungsberechtigten Vorsitzenden oder einen von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet; darüber hat die Mitgliederversammlung zu Beginn abzustimmen.
9. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung zu wählender Vertreter eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer (bzw. dessen Vertreter) zu unterzeichnen ist.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Einberufende die Kosten der Einberufung zu tragen hat, wenn die Einberufung missbräuchlich war. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den

ordentlichen Versammlungen. Für außerordentliche Versammlungen gelten dieselben Vorschriften wie für ordentliche Versammlungen entsprechend.

11. Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn unter Wahrung der Vorschriften zur Einberufung zumindest ein stimmberechtigtes Mitglied erschienen ist. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- b. Ein Antragsrecht, Rederecht, Abstimmungsrecht oder aktives/passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die ihre fälligen Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt des Antrags, der Rede, der Abstimmung bzw. der Wahl geleistet haben.
- c. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zur Folge. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d. Für die Wahlen des Vorstandes ist von der Versammlung ein Wahlausschuss mit einem Wahlleiter und zwei Beisitzern zu wählen. Diese zählen die abgegebenen Stimmen und geben sie dem Versammlungsleiter bekannt. Sind Versammlungsleiter und 1. Vorsitzender personengleich, gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis für den 1. Vorsitzenden bekannt.
- e. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung oder Wahl mit einer 1/3-Mehrheit beschließt.
- f. Bei Wahlen sind neben dem allgemeinen Stimmrecht nach § 6 nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die im Zeitpunkt der Wahlen zuvor mindestens sechs Monate ununterbrochen Vereinsmitglied sind.
- g. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für eine Satzungsänderung sind neben dem allgemeinen Stimmrecht nach § 6 nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben.
- h. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, der Vereinigung mit einem anderen Verein sowie den Verkauf von vereinseigenen Grundstücken sind neben dem allgemeinen Stimmrecht nach § 6 nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben. Der Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens 51 % der nach § 6 stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 gefasst werden.
- i. Bei der Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, die nach § 6 stimmberechtigt sind, erforderlich.
- j. Ist eine Abstimmung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Abstimmung herbeigeführt werden, bei welchen nur die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Abstimmung hinzuweisen.

12. Anträge

- a. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe des § 6 und § 8 Absatzes 10.b. berechtigt, zu jeder Versammlung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bei der Berufung der Versammlung bekannt gegeben werden können. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen als rechtzeitig, im Einzelfall kann der Antragsteller beim Vorstand die umgehende Bekanntgabe des geplanten Termins der Einladung und der Versammlung einfordern.
- b. Bei nach Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträgen, die für die Wirksamkeit der Abstimmung in die Einladung aufgenommen werden müssten (z.B. Antrag auf Satzungsänderung oder Abwahl eines Vorstandsmitgliedes) ist die Einladung zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dem Antragsteller die Kosten dieser weiteren erforderlichen Versendung der Einladung aufzuerlegen, wenn der Antrag schuldhaft verspätet oder missbräuchlich war. Der Antragsteller trägt im Zweifel die Beweislast für die nicht schuldhaft verspätete seines Antrags, der Verein für die Missbräuchlichkeit. Durch die erneute Einladung mit dem weiteren Antrag wird die ursprüngliche Ladungsfrist nicht verändert, soweit der Termin der Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gemacht wurde (z.B. auf der Webseite oder in sonstigen Publikationen) und die Wahrung der Frist gemäß Absatz 12.a. für den Antragsteller daher möglich war. War der Termin der Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig bekannt gemacht sondern wurde erstmals mit Versendung der Einladung bekannt, ist eine Verschiebung des Termins durch einen verspäteten Antrag nur möglich, wenn dem Antragsteller eine frühere Antragstellung nicht möglich oder zumutbar war und der Antragsteller einen wichtigen Grund für den Antrag glaubhaft gemacht hat, der eine Verschiebung des Termins für die Mitgliederversammlung rechtfertigt und nicht

missbräuchlich erscheint. Im Fall einer erforderlichen Verschiebung der Mitgliederversammlung durch einen verspäteten Antrag gilt hinsichtlich der Kosten Satz 2 und 3 entsprechend.

- c. Anträge, die infolge verspäteten Eingangs nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, bedürfen der Unterstützung von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon bleiben unberührt Verbesserungsanträge, Zusatzanträge und Gegenanträge zu den ordnungsgemäß bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten.
- d. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderung des Zwecks des Vereins oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand, auch Beirat genannt. Soweit in der Satzung der „Vorstand“ genannt ist, ist damit der Vorstand bestehend aus vertretungsberechtigtem und erweitertem Vorstand (Beirat) gemeint. Ist nur der vertretungsberechtigte Vorstand gemeint, wird dieser auch als ausdrücklich vertretungsberechtigter Vorstand bezeichnet.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand sind der 1. Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende (1. stellvertretender Vorsitzender und 2. stellvertretender Vorsitzender), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der vertretungsberechtigte Vorstand bzw. die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes sind alleinvertretungsberechtig.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer an.
4. Als Amtsträger sind in den Vorstand, gleich ob vertretungsberechtig oder erweitert, auch zu wählen:
 - a. ein Schatzmeister,
 - b. ein Justiziar, der zugelassener Rechtsanwalt oder Richter sein muss,
 - c. ein Schriftführer.

Als vertretungsberechtigter Vorstand kann nur gewählt werden, wer Ordentliches Mitglied ist. Steht kein Ordentliches Mitglied zur Wahl zur Verfügung, kann auch ein anderes Mitglied gewählt werden, sofern es den Anforderungen eines Ordentlichen Mitgliedes genügt und den Kodex erfüllt. Schatzmeister, Justiziar und Schriftführer können auch Angeschlossenes Mitglied oder Ehrenmitglied sein.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn die Mehrheit der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
8. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Ordentlichen Mitglieder des Verbandes ergänzen, soweit dies erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall, dass in einer Mitgliederversammlung nicht alle Positionen des Vorstandes besetzt werden, entsprechend. Erklärt der Vorstand geschlossen den Rücktritt, dann ist mit Monatsfrist eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.
9. Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, soweit die Tätigkeit den üblichen Vorstandstätigkeiten entspricht. Darüber hinausgehende Tätigkeiten sollen soweit möglich und zumutbar ehrenamtlich ausgeübt werden, im Übrigen gilt § 11 entsprechend. Ihnen entstandene erforderliche Auslagen sind vom Verein in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten sowie über diejenigen, welche nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufnahme, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - b. Ernennung der Ehrenmitglieder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c. Anstellung und Kündigung von angestellten Mitarbeitern,
 - d. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,

- e. Vorschlag für Ordnungen,
 - f. Beschluss über Ausgaben und Aufwendungen, soweit sie im Einzelfall oder durch logischen Zusammenhang den Betrag von 1.000,00 € übersteigen und nicht dem Haushaltsplan entsprechen.
 - g. Reduzierung des Mitgliedsbeitrages bei Mehrfachmitgliedschaften (Unternehmen und Mitarbeiter des Unternehmens) auf begründeten Antrag.
 - h. Beschluss über die Gestaltung, Formulierung und Verwendung von Logos und Texten im werblichen Einsatz durch Angeschlossene Mitglieder und Fördermitglieder gemäß der Mitglieder- und Beitragsordnung.
2. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen neben der Führung der laufenden Geschäfte insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Abfassung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - d. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e. Personalangelegenheiten, soweit nicht dem Vorstand vorbehalten.

§ 11 Aufwändungsersatz der Mitglieder

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehender Ziffer kann der Vorstand nur einstimmig beschließen, soweit sich diese nicht ausdrücklich aus einem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan ergibt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung im Rahmen der dafür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel zu beauftragen.
4. Im Übrigen haben die beauftragten Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Eingeschlossen sind auch die nach steuerrechtlichen Grundsätzen anerkannten Pauschbeträge für einen Pflegeaufwand.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwändungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Die erstatteten Aufwendungen im Rahmen eines Auftrages sind im Rechenschaftsbericht dem Grunde und der Höhe nach offenzulegen.
8. Das Übrige regelt die Finanzordnung.

§ 12 Datenschutz

1. Mit Aufnahme eines Mitgliedes werden im vereinseigenen EDV-System insbesondere folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert: Vorname, Name, Anrede, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Funktion, Ausbildung, Berufliche Qualifikation, Firmenname, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Datum eines Wiedereintritts, Beitragsgruppe/Mitgliedsart, Beitragsermäßigungsgrund, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse, Bemerkungen. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
2. Namen, Adressen und Kommunikationsverbindungen von Funktionsträgern werden veröffentlicht und gegebenenfalls an übergeordnete Verbände oder Behörden gemeldet.
3. Personenbezogene Mitgliederdaten können, insbesondere bei Eintritt oder Verbandsveranstaltungen, veröffentlicht werden (Vereinsmitteilungen, Homepage). Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

4. Mitgliederlisten in elektronischer Form oder in Papierform erhalten grundsätzlich nur Mitglieder des Vorstandes, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
5. Bei Austritt werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn das austretende Mitglied dies verlangt und keine Beitragsrückstände bestehen. Daten, die die Finanzverwaltung betreffen, werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 13 Kassenprüfung, Kassenprüfer

1. Die Kassenführung ist nach Ablauf der zwischen turnusgemäßen Mitgliederversammlungen liegenden Geschäftsjahre durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für vier Jahre. Jeder Kassenprüfer bleibt bis zur gültigen Wahl eines anderen Kassenprüfers im Amt. Bei einem früheren Ausscheiden wählt der Vorstand per Losverfahren einen Ersatzprüfer; das Losverfahren wird solange wiederholt, bis ein Ausgeloster das Amt übernimmt. Im Rechenschaftsbericht des Vorstandes oder im Kassenprüferbericht ist die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
3. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen bzw. den Kassenprüfern ist durch den Vorstand die Prüfung so rechtzeitig zu ermöglichen, dass in der Mitgliederversammlung ein Bericht erstattet werden kann.
4. Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen und mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu verwahren.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder angestellter Mitarbeiter sein.
6. Die Kassenprüfer können zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben fachmännischen Rat oder fachmännische Hilfe heranziehen. Die erforderlichen Kosten dafür trägt der Verein.

§ 14 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert auf Vorschlag des Vorstandes die Ordnungen.
2. Die Ordnungen des Vereins und der Kodex sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann Mitglied von Vereinigungen mit vergleichbarer satzungsgemäßer Zielsetzung sein.

§ 16 Auflösungsbestimmungen

1. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Stimmabgabe mindestens zwei Jahre ununterbrochen dem Verein angehört haben. Der Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Veranstaltungssicherheit zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Karlsruhe.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.